

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2020/138

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Gemeinderat	öffentlich	25.05.2020	Beschlussfassung			

### **Kindergarten- und Hortgebühren sowie Entgelte für Grundschulkindbetreuung; Aufhebung der Aussetzung der Gebührenerhebung für die Notbetreuung ab 1. Juni 2020**

#### **I. Beschlussantrag**

1. Die Erhebung von Kindergartengebühren für Kinder, die mit Stichtag 1. Juni die Angebote der reduzierten Regelbetreuung besuchen, die Erhebung der Hortgebühren sowie Entgelte für Grundschulkindbetreuung für den Monat Juni werden aufgrund der Einschränkungen im Betreuungsangebot durch die Corona-Verordnung ausgesetzt.
2. Für Kinder, die in der Notfallbetreuung von Kindertageseinrichtungen, Horten und im Rahmen der Grundschulkindbetreuung betreut werden, wird ab 1. Juni 2020 die laut Satzung- bzw. Entgeltordnung vorgesehene Gebühr bzw. Entgelt verlangt.
3. Sollte es keine gravierenden rechtlichen Veränderungen im Bereich der Kinderbetreuung geben, wird das vorgeschlagene Modell des Gebühren-/Entgeltverzichts bzw. der Gebührenerhebung für die Notfallbetreuung auch für Juli und August 2020 umgesetzt.

#### **II. Begründung**

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie gilt in Kindertageseinrichtungen und Schulen nach wie vor ein eingeschränkter Betrieb. Sowohl in Kindertageseinrichtungen, Horten als auch in der Grundschulkindbetreuung werden Kinder im Rahmen einer Notfallbetreuung nach Corona-Verordnung betreut. Der Betrieb von Hort und Grundschulkindbetreuung ist zunächst bis zum 15.06.20 komplett untersagt. In den Kindertageseinrichtungen besteht seit 18.05.20 ein sogenannter reduzierter Regelbetrieb, die Kindertageseinrichtungen dürfen wieder bis zu 50 % ihrer genehmigten Plätze (inklusive der Kinder in der Notfallbetreuung) belegen. Dies führt dazu, dass einerseits Kinder im Rahmen der Notfallbetreuung anwesend sind und andererseits Kinder im Rahmen des reduzierten Regelbetriebs 1 bis 2 Tage die Woche in den Kindertageseinrichtungen vor Ort sind.

Der reduzierte Regelbetrieb ermöglicht Kindern lediglich tageweise, 1 bis 2 Tage pro Woche, einen Besuch in der Kindertageseinrichtung. Um einheitliche Betreuungsgruppen zu gewährleisten,

kommen die Kinder des reduzierten Regelbetriebs immer an den gleichen Wochentagen in die Einrichtung. Kinder, die üblicherweise den Hort oder die Grundschulkindbetreuung besuchen und nicht im Rahmen der Notfallbetreuung betreut werden, können dieses Angebot bis mindestens 15.06.20 nicht in Anspruch nehmen. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren und Entgelte ab dem 01.06.2020 für einen weiteren Monat auszusetzen und auch für den reduzierten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen keine Gebühren zu verlangen.

Für Kinder, die in der Notfallbetreuung von Kindertageseinrichtungen, Hort oder Grundschulkindbetreuung betreut werden, wird ab dem 01.06.20 wieder eine Gebühr bzw. ein Entgelt verlangt. Die Kosten orientieren sich an dem auch außerhalb der Corona-Pandemie gebuchten Betreuungsangebot. Dies bedeutet gleichzeitig aber auch, dass diese Eltern ab Juni wieder das Betreuungsangebot im vollen gebuchten Rahmen in Anspruch nehmen können und nicht nur während der für die Berufstätigkeit zwingend erforderlichen Zeiten. Wird ein Kind erst im Laufe des Monats in die Notfallbetreuung aufgenommen, kann nur anteilig eine Gebühr/ein Entgelt rückwirkend verlangt werden. Eine Veränderung des Betreuungsumfangs gegenüber dem bisher gebuchten Modell ist während der Corona-bedingten Einschränkungen des Normalbetriebs nicht möglich.

Eine tageweise Abrechnung der Notfallbetreuungstage oder eine Einführung einer Notfallbetreuungs pauschale würden dazu führen, dass für jedes Kind in der Betreuung einzeln Gebührentatbestände geschaffen und abgerechnet werden müssten, zudem sind diese nicht in der Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung abgebildet. Beim von der Verwaltung vorgeschlagenen System könnten dagegen die bereits eingebuchten Gebühren eingezogen werden. Für die Kinder, die nicht in der Notfallbetreuung sind, müssten diese Buchungen dagegen für Juni aus der Veranlagung herausgenommen werden. Insgesamt entstünde durch diese Regelung ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Amt für Bildung, Betreuung und Sport sowie im Kämmereramt ebenso wie bei den freien Trägern.

Folgende Gebühren und Entgelte werden in der Regel monatlich eingenommen:

<b>Gebühren-/Entgeltart</b>	<b>Monatliche Einnahmen</b>
Kindergartengebühren Stadt	60.000 €
Kindergartengebühren Freie Träger	90.000 €
Hortgebühren	21.000 €
Entgelt FNB und VG	23.000 €
Krippengebühren Freie Träger	10.000 €
<b>Summe Ausfall je Monat</b>	<b>204.000 €</b>

Eine Berechnung, welche Gebühren/Entgelte durch die Notfallbetreuung für den Monat Juni eingenommen würden, kann kurzfristig nicht erfolgen, da sich die Kinder auf die unterschiedlichsten Betreuungsformen verteilen und zudem durch die Geschwisterstaffelung die Kindergartengebühren je nach Familie unterschiedlich sind. Insgesamt ist durch eine Gebührenausssetzung für die Monate Juni bis August mit Einnahmeausfällen in Höhe von etwa 600.000 € zu rechnen.

Die freien Kindergartenträger wurden über die Pläne bezüglich der Gebührenerhebung informiert. Die entgangenen Elternbeiträge werden entsprechend der bestehenden Verträge am Ende des Jahres bei der Betriebskostenabrechnung zum Abzug gebracht. Durch die entstehenden

Mindereinnahmen aus der Aussetzung der Gebührenerhebung entsteht bei allen Trägern am Ende des Jahres ein höherer Abmangel, der von der Stadt ausgeglichen werden muss.

Das Land Baden-Württemberg hat angekündigt, den Kommunen entgangene Gebühren- und Entgelteinnahmen aus den Kinderbetreuungsangeboten anteilig zu ersetzen. Wie hoch dieser Ersatz tatsächlich ausfallen wird und ob alle Ausfälle ersetzt werden, wird noch zwischen Land und Spitzenverbänden verhandelt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung die Gebühren/Entgelte grundsätzlich auch für den Monat Juni auszusetzen, jedoch für die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung Gebühren/Entgelte im Rahmen der üblichen Höhe zu verlangen. Sollte es keine gravierenden Veränderungen in den rechtlichen Voraussetzungen für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen, Horten und Grundschulen geben, wird das vorgeschlagene Modell des Gebühren-/ Entgeltverzichts, bzw. der Erhebung für die Notfallbetreuung auch für Juli und August umgesetzt.

Verena Fürgut